

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/51843b23-19da-30fe-9c88-b2ac67d0a148>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 60 BGB - Zurückweisung der Anmeldung

Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der [§§ 56 bis 59](#) nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

